



# Gemeinde Gebenbach

20-614

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Gebenbach“ (Sanierungssatzung) der Gemeinde Gebenbach**

## Bekanntmachung

Die Gemeinde Gebenbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.06.2022 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Gebenbach“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 143 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Sanierungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Sanierungssatzung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden, bei der Verwaltungsgemeinschaft Hahnbach, Bauamt, Zimmer-Nr. 10, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach und im Rathaus Gebenbach, Hauptstr. 6, 92274 Gebenbach, während der jeweiligen allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

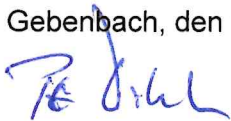
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Gebenbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gebenbach, den 18.10.2022



Peter Dotzler  
Erster Bürgermeister

Bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel

angeschlagen am: 20.10.2022

abgenommen am: 07.11.2022

bestätigt: